

## FINANZIELLE BEDINGUNGEN 2022-2023

### GRUNDLAGEN:

- Jede Aufnahme bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Die Begleichung der Bearbeitungsgebühren für die erste Anmeldung sowie das Überweisen der Garantie (Depot), sind Voraussetzung zur Bestätigung der Einschreibung
- Jeder Aufnahmeantrag oder Wiederanmeldung bedingt die vollständige Annahme der geltenden finanziellen Bedingungen für das betreffende Schuljahr.
- Alle Rechnungen sind in CHF zu begleichen.

### BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN

#### 1. Bearbeitungsgebühr (Gebühren für die erste Anmeldung und Wiederanmeldung)

Damit der Aufnahmeantrag berücksichtigt werden kann, müssen die Bearbeitungsgebühren bei dem Einreichen des Aufnahmeantrages gezahlt werden und sind nicht erstattungsfähig.

- Bearbeitungsgebühr erste Anmeldung: 1'000 CHF
- Bearbeitungsgebühr Wiederanmeldung: 100 CHF

Im Falle einer Annullation der Einschreibung werden die Bearbeitungsgebühren nicht rückerstattet.

#### 2. Garantiestellung

Jede Familie ohne Ausnahme, muss eine Kautionszahlung als Garantie (3'000 CHF) leisten, diese wird ihr beim Abgang ihres letzten Kindes von der EFIB erstattet, vorausgesetzt alle an Sie gestellten Rechnungen sind beglichen.

Diese Kautionszahlung ist Gegenstand einer Rechnung, diese muss bis zu dem auf der Anmeldebestätigung angegebenen Datum beglichen werden. Eine Quittung wird auf Verlangen erstellt.

#### 3. Schulgelder

Die von Verwaltungsrat beschlossenen und an der Generalversammlung gemäss der Satzung des Verbands abgestimmten jährlichen Schulgelder decken die 36 Wochen des Schuljahres.

Sie beinhalten die Schulkosten und die zur Deckung der anteiligen jährlichen, mit dem Gebäude verbundenen Kosten.

Sie beinhalten nicht die Mahlzeiten, die Bücher, den Schulbedarf, außerschulische Aktivitäten, die Transport- oder Reisekosten und eventuelle Kosten für Landschulwochen.

Sie werden in drei gleichen Teilen entsprechend den drei Schulvierteljahren berechnet :

- Erstes Schulvierteljahr berechnet im Oktober, deckt den Zeitabschnitt vom Schulanfang bis zu den Ferien im Dezember.
- Zweites Schulvierteljahr berechnen im Januar, deckt den Zeitabschnitt von Januar bis Ende März
- Drittes Schulvierteljahr berechnet im April, deckt den Zeitabschnitt des Monats April bis zum Ende des Schuljahres.

#### 4. Jahrespauschale Bücher und anderer Schulbedarf:

**Für die Kindergärten** (petite section, moyenne section und grande section), wird der gesamte kleine Schulbedarf, sowie das Unterrichtsmaterial erforderlich zur Lernen und künstlerische und kreative Entwicklung Ihrer Kinder von den Lehrkräften bestellt und von der Schule gekauft. Die Liste ist nicht zwingend abschließend: Hefte, Ordner, Zwischenblätter, weiße Blätter und Canson farbig, Ablichtungen, Farben, Leim, Klebebildchen, kleiner Schulbedarf für kreatives Arbeiten, Bücher und CDs entsprechend den jährlichen Projekten des Lehrpersonals, Bleistifte, Filzstifte, Pinsel, Stempel, Schiefertafeln, Schürzen, Bedarf für die Psychomotorik...

**Für die Elementarklassen**, (CP bis CM2), beinhaltet diese Pauschale alle Hefte für die verschiedenen Fächer, Ordner, Zwischenblätter, Ablichtungen, Lehrbücher (entsprechend ihrem Zustand und erneuert entsprechend den Reformen der französischen nationalen Bildungsministerium) und Lesebücher zum gemeinsamen Basislehrplan, Besuche im Schwimmbad und Bedarf in Zusammenhang mit der Leibesertüchtigung. Diese Pauschale beinhaltet keine Arbeitshefte. Diese werden entsprechend von den Lehrern gemäß ihrem Lehrfach (spezifisch für die gelernten Fremdsprachen) bestellt.

**Für die Sekundarstufe** (6<sup>ème</sup> bis 3<sup>ème</sup>), beinhaltet diese Pauschale alle elektronischen Bücher (Lizenzen) und alle von dem französischen nationale Bildungsministerium geforderten Schulbücher, gekauft und erneuert durch die Lehrer entsprechend den Fächern, der erforderliche Schulbedarf und Material zur Realisierung ihrer Projekte (Musik, Technologie, SVT, plastische Künste), die Fotokopien, das Material in Zusammenhang mit EPS, Besuche von Schwimmbad und Schlittschuhbahn... Nicht beinhaltet sind Arbeitshefte. Diese werden entsprechend den Bedürfnissen der Fachlehrer bestellt und zusätzlich berechnet

#### 5. Zahlung der jährlichen Schulgelder

Die Rechnung ist spätestens 30 Tage nach Erhalt zu begleichen.

Wenn nach zwei Mahnungen die Schulgelder immer noch nicht beglichen sind, können Sanktionen verhängt werden, die bis zu einem Ausschluss führen können.

Die Schülerakten können nicht herausgegeben werden, solange offene Beträge nicht beglichen sind. Für den Fall, dass die EFIB gezwungen wäre zeitweise zu schließen, infolge von Umständen welche sie nicht zu verantworten hat, kann keine Kostenerstattung gefordert werden (auch nicht partiell).

#### 6. Andere Zahlungsmodalitäten

Jede andere Art von Zahlungsmodalität (z.B. Ratenzahlung) kann nur ausnahmsweise durch den Verwaltungsrat bewilligt werden und nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Darlegung des Grundes/der Gründe für diesen Antrag. Dieser kann zusätzliche Kosten verursachen, insbesondere Verwaltungskosten in Höhe von 50 CHF.

#### 7. Verzugsstrafen

Jeder Zahlungsverzug kann zu Bearbeitungskosten führen und kann die Auferlegung von Verzugsstrafen, die pro Erinnerungsschreiben bis zu 100 CHF ab der zweiten Erinnerung betragen können.

#### 8. Anmeldung bei laufendem Schuljahr

Die Kosten für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Kautions/Garantie sind zu den auf den Rechnungen angegebenen Terminen zu begleichen.

Die jährlichen Schulgelder sind entsprechend den Angaben auf der Rechnung zu begleichen.

- zwischen dem ersten Schultag im September und dem Ende der Ferien zu Allerheiligen: 100% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.

- zwischen dem Ende der Ferien zu Allerheiligen und den Beginn der Weihnachtsferien: 75% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.

- zwischen dem Ende der Weihnachtsferien und dem Beginn der Ferien im Februar: 60% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Ferien im Februar und dem Beginn der Frühlingsferien: 45% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Ende des Schuljahres: 30% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.

### **9. Rücktritt oder Abgang eines Schülers bei laufendem Schuljahr**

Jeder Schüler der vor dem ersten Schultag zurücktritt bekommt die jährlichen Schulgelder sowie die Kaution/Garantie nicht belastet.

Die Bearbeitungsgebühren für die Anmeldung, die Kosten für Bücher und Schulbedarf, sowie die Anmeldegebühren für Prüfungen werden nicht erstattet und bleiben der EFIB geschuldet.

Für ausscheidende Schüler:

- zwischen dem ersten Schultag im September und dem Ende der Ferien zu Allerheiligen: 30% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Ferien zu Allerheiligen und den Beginn der Weihnachtsferien: 50% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Weihnachtsferien und dem Beginn der Ferien im Februar: 70% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Ferien im Februar und dem Beginn der Frühlingsferien: 85% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.
- zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Ende des Schuljahres: 100% der jährlichen Schulgelder werden geschuldet.

### **10. Andere Kosten**

Folgende Kosten sind in den oben angeführten jährlichen Schulgeldern nicht enthalten, werden aber entsprechend, wie in den Betriebsmodalitäten angegeben, in Rechnung gestellt:

- Übernahme der Betreuung zur Mittagszeit
- Verpflegung
- Betreuungsdienste und Aufsicht der Aufgaben
- Hefte für Studien unter Anleitung oder für praktische Übungen
- Landschulwochen, Beförderung der Klassen oder Schulreisen, Sportaufenthalte oder Turniere.
- Prüfungsgebühren (nach vierter Gymnasiumklasse und Sprachprüfungen)
- Ausserschulische Aktivitäten (APE) (angebotene APE und Ski)
- Andere Kosten

### **11. Versicherungen**

Die Eltern müssen der Schule eine Kranken-, Unfall- und private Haftpflichtversicherung für Ihr Kind oder Kinder zwingend nachweisen und die Namen der Gesellschaften mit den Versicherungsnummern angeben.

### **12. Finanzielle Verantwortung**

Die Eltern oder Vormunde sind für die wirtschaftlichen Aspekte verantwortlich und dies unabhängig des Rechnungsempfängers.

### **13. Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten, welche sich aus den vorliegenden finanziellen Bedingungen ergeben können, unterliegen den Schweizer Gesetzen. Der Gerichtsstand ist Bern.